



**Geschäftsordnung des Senats
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
vom 16. Januar 2012 in der konsolidierten – nicht amtlichen Fassung –
der Ersten Änderungssatzung vom 25. Oktober 2022**

Auf Grund von Art. 41 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23.05.2006 (GVBL s. 245) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBL S. 102) und §§ 61, 68 der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut vom 25. Juni 2007 gibt sich der Senat der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Vorsitz und Wahl des/ der Vorsitzenden

- (1) Der Senat (Anlage 1) wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Amtsperiode eine dem Senat vorsitzende Person, die die Sitzungen einberuft und leitet.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und schließt die Sitzung.
- (3) Für die Abwesenheitsvertretung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Senats gewählt.
- (4) Zur konstituierenden Sitzung des Senats lädt der Präsident oder die Präsidentin ein und leitet die Sitzung bis zur Annahmeerklärung der für den Vorsitz im Senat gewählten Person.
- (5) ¹Die Wahlleitung für die Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin obliegt dem Kanzler oder der Kanzlerin. ²Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen nach mündlichen Wahlvorschlägen in geheimer Abstimmung.
- (6) Gewählt ist, wer die gültigen Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Senats erhält.

- (7) ¹Stehen mehr als zwei Bewerber oder Bewerberinnen zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. ²In diesem zweiten Wahlgang stehen nur noch die beiden Bewerber oder Bewerberinnen mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. ³Gewählt ist, wer im zweiten Wahlgang die gültigen Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Senates erhält. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Präsidenten.
- (8) Bei nur einem Bewerber oder einer Bewerberin ist der oder die gewählt, wenn er oder sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (9) ¹Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
1. er nicht gekennzeichnet ist (Stimmenthaltung),
 2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
 3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei hervorgeht,
 4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
 5. er außer der Bezeichnung des oder der Gewählten Zusätze enthält.
- ²In Zweifelsfällen entscheidet der Kanzler oder die Kanzlerin als Wahlleiter oder Wahlleiterin über die Gültigkeit.

§ 2

Einberufung

- (1) Der Termin einer Sitzung wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende festgelegt. Er oder sie muss den Senat innerhalb von drei Wochen einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Hochschulleitung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
- (2) ¹Die Mitglieder des Senats haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Diese Verpflichtung geht anderen dienstlichen Verpflichtungen, die an der Hochschule bestehen voran.

§ 3

Einladung

- (1) ¹Zu den Sitzungen werden die Senatsmitglieder schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. ²Die Einladung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Mitglieder eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sind. ³Die Einladung, die Tagesordnung sowie Anlagen werden in elektronischer Form übermittelt, soweit das Senatsmitglied dem nicht schriftlich ausdrücklich

widerspricht. ⁴Auf Verlangen erhalten die Senatsmitglieder die vorgenannten Unterlagen in Papierform per Hauspost.

- (2) ¹Ist eine Vorlage so eilbedürftig, dass über sie noch vor der nächsten Senatssitzung entschieden werden muss, so kann der Senat abweichend von dieser Frist tagen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Senates anwesend, diese stimmberechtigt sind und mehrheitlich auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet wurde. ²Die Senatsmitglieder sollten spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn im Besitz der schriftlichen oder elektronischen Ladung sein, soweit sie nicht bereits anderweitig verständigt wurden. ³In der Ladung ist auf die Dringlichkeit ausdrücklich hinzuweisen.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von dem oder der Vorsitzenden festgelegt.
- (2) ¹Anträge zur Tagesordnung können von Senatsmitgliedern und von den Mitgliedern der erweiterten Hochschulleitung eingebracht werden. ²Sie bedürfen der Schriftform, sollen eine Begründung enthalten und einen Berichterstatter oder eine Berichterstatterin für die Sitzung benennen. ³Geht ein Antrag spätestens 8 Tage vor einer Sitzung bei dem oder der Vorsitzenden ein, soll er bereits in dieser Sitzung zu behandeln sein. ⁴Bei hochschulweiten Satzungen ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende eine Anhörung der durch die Regelungen betroffenen Gruppenvertretungen (z.B. Hochschulleitung, Erweiterte Hochschulleitung, Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen, Studentischer Rat) durchzuführen; die Frist zur Stellungnahme beträgt zwei Wochen.
- (3) ¹Ein Tagesordnungspunkt ist zu Beginn einer Sitzung in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn er dringlich ist. ²Eine Dringlichkeit besteht nicht in den Fällen des Abs. 2 Satz 4. ³Über die Dringlichkeit entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) ¹Die Gegenstände der Tagesordnung sind in der festgelegten Reihenfolge zu beraten. ²Abweichungen hiervon kann der Senat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. ³Gleichartige oder im Sachzusammenhang stehende Gegenstände können zu gemeinsamer Beratung verbunden werden, wenn kein Senatsmitglied widerspricht.

§ 5

Sachanträge

- (1) Sachanträge können nur zu Punkten der Tagesordnung gestellt werden.

- (2) Werden zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (3) Über Änderungs- und Zusatzanträge ist vor dem Sachantrag abzustimmen.

§ 6

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können betreffen:
 1. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 2. die Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
 3. die Absetzung, Zurückstellung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 4. den Schluss der Rednerliste,
 5. den Schluss der Beratung,
 6. die Beschränkung der Redezeit,
 7. die geheime Abstimmung.
- (2) ¹Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist unverzüglich zu behandeln. Wird ihm nicht widersprochen, so ist er angenommen. ²Andernfalls wird nach Anhörung einer Gegenrede über den Antrag abgestimmt.

§ 7

Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Senat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen gemäß § 10 werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt. ²Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag vor jeder Abstimmung festzustellen.
- (2) Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die erste Ladung mit einer zweiten Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist; in diesem Fall kann der Senat mit einem zeitlichen Mindestabstand von 30 Minuten zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (3) ¹Die Senatsmitglieder sind verpflichtet, an den Abstimmungen teilzunehmen. ²Sie sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge der sie entsendenden Mitgliedergruppe nicht gebunden.

§ 8

Zustandekommen von Beschlüssen

- (1) ¹Die Senatsmitglieder beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ³Für die Wahl der oder des Frauenbeauftragten der Hochschule durch den Senat gilt § 23 Absatz 3 der Grundordnung.
- (2) ¹Der Senat beschließt in der Regel in offener Abstimmung. Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht der Senat einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ²Im Übrigen ist geheim abzustimmen, wenn zwei Drittel der anwesenden Senatsmitglieder dies verlangen. ³Bei Stimmgleichheit in geheimer Abstimmung kann der oder die Vorsitzende die Abstimmung wiederholen; bei der Wiederholung der Abstimmung hat er oder sie zwei Stimmen. ⁴Ergibt sich abermals Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.
- (3) ¹In dringenden Fällen kann der Vorsitzende Abstimmungen im Umlaufverfahren durchführen. ²Dem Umlaufverfahren muss ein begründeter Antrag zugrunde liegen, ebenso ist die Dringlichkeit zu begründen. ³Der Antrag ist so abzufassen, dass mit „ja“ oder „nein“ darüber abgestimmt werden kann. ⁴Die Unterlagen sind den Senatsmitgliedern per Email zuzuleiten. ⁵Die Stimmabgabe erfolgt unverzüglich (innerhalb von 48 Stunden) in elektronischer Form, per Brief oder Telefax an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. ⁶Ein Umlaufbeschluss kommt gültig zustande, sobald die Mehrheit der Mitglieder dem Antrag zugestimmt hat.

§ 9

Stimmrechtsübertragung

- (1) ¹Bei Abwesenheit eines Vertreters oder einer Vertreterin einer Mitgliedsgruppe ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen zulässig; als schriftlich gilt auch eine Stimmrechtsübertragung in elektronischer Form. ²Sind mehrere Vertreter oder Vertreterinnen einer Mitgliedsgruppe im Senat vertreten, so kann das Stimmrecht nur auf einen anderen Vertreter oder eine andere Vertreterin der gleichen Gruppe übertragen werden. ³Bei nur einem Vertreter oder einer Vertreterin einer Mitgliedergruppe in einem Gremium ist eine Stimmrechtsübertragung auf einen gewählten Ersatzvertreter oder eine gewählte Ersatzvertreterin möglich.
- (2) ¹Mit der Stimmrechtsübertragung übernimmt das beauftragte Mitglied das volle Stimmrecht des abwesenden Mitglieds. ²Es ist an dessen Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

§ 10

Öffentlichkeit

- (1) ¹Der Senat tagt nicht öffentlich. ²Er kann im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) ¹Die Beratungsunterlagen sind nur für die Senatsmitglieder bestimmt. ²Über den Inhalt ist Verschwiegenheit zu wahren; die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort. ³Unter Wahrung des vorstehenden Satzes können Mitglieder des Senates die Angehörigen ihrer Statusgruppe in eigener Verantwortung informieren, soweit es sich nicht um Personal-, Prüfungsangelegenheiten oder -unterlagen handelt oder um Unterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet sind.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Gäste können vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden zugelassen werden; sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung oder Besorgnis der Befangenheit

- (1) Für den Ausschluss eines Senatsmitglieds wegen persönlicher Beteiligung oder der Besorgnis der Befangenheit gelten die Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auch bei Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen (Anlage 2).
- (2) Die Mitwirkung eines nach Absatz 1 ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.

§ 12

Teilnahme und Anhörung von Nichtmitgliedern

- (1) Der oder die Vorsitzende des Senats kann Beschäftigte des Verwaltungsbereichs zur Unterstützung beiziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.
- (2) ¹Auf Beschluss des Senats können auch Nichtmitglieder als Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten zugezogen werden. ²Soweit sie nicht Mitglieder der Hochschule sind, sind sie darüber zu belehren, dass sie Verschwiegenheit über die in ihrer Anwesenheit zu behandelnden Angelegenheiten zu wahren haben.

§ 13

Ergebnisniederschriften

- (1) ¹Über die Sitzungen des Senats sind Ergebnisniederschriften zu fertigen. ²Sie müssen Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Namen des oder der Vorsitzenden und des Protokollführers oder der Protokollführerin, die Gegenstände der Beratung, die Anträge und Abstimmungsergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. ³Eine Anwesenheitsliste ist beizufügen.
- (2) ¹Die Niederschrift sollte von dem oder der Vorsitzenden und muss vom Protokollführer oder von der Protokollführerin unterzeichnet werden. ²Jedes Senatsmitglied erhält das Protokoll in elektronischer Form, soweit es dem nicht schriftlich ausdrücklich widerspricht. ³Auf Verlangen erhalten die Senatsmitglieder das Protokoll in Papierform per Hauspost. (3) ¹Die Niederschrift ist dem Senat in einer folgenden Sitzung zur Genehmigung zu stellen. ²Ein Widerspruch gegen die Niederschrift muss spätestens bis zu ihrer Genehmigung geltend gemacht werden.

§ 14

Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung, Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung kann durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats geändert oder ergänzt werden.

§ 15

In-Kraft-Treten)*

Die Geschäftsordnung des Senats tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 16. Januar 201. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

Die Satzung tritt zum 01. Oktober 2022 in Kraft.

Landshut, 27.10.2022

gez. Prof. Dr. Valentina Speidel
Vorsitzende des Senats

Anlagen zur Geschäftsordnung des Senats:

Anlage 1:

Auszug aus dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG)

Art. 25

Senat

(1) ¹ Dem Senat gehören an:

1. fünf Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden und
5. die Frauenbeauftragte der Hochschule.

²Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin nach Satz 1 Nr. 2 nicht vorhanden, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 1 auf sechs. ³Dem Senat dürfen nicht mehr als zwei Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 1 aus einer Fakultät angehören, wenn die Hochschule in mindestens drei Fakultäten gegliedert ist. ⁴Die Mitglieder der Hochschulleitung und der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin wirken in den Sitzungen beratend mit.

(2) Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine dem Senat vorsitzende Person, die die Sitzungen des Senats einberuft und leitet, sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

(3) Der Senat

1. beschließt die von der Hochschule zu erlassenden Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist,
2. beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und für die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags,
3. bestimmt Forschungsschwerpunkte und beschließt Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs sowie entsprechenden Einrichtungen,

4. beschließt Vorschläge für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
5. nimmt zu den von Berufungsausschüssen beschlossenen Vorschlägen für die Berufung von Professoren und Professorinnen Stellung,
6. beschließt auf der Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrats Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,
7. beschließt über die Erteilung der Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule,
8. nimmt die Aufgaben des Fakultätsrats wahr, wenn die Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert ist,
9. beschließt über die Bestätigung der Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats,
10. wirkt in sonstigen Angelegenheiten mit, soweit dies durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes vorgesehen ist.

(4) ¹Der Senat kann beratende Ausschüsse einsetzen. ²In diesen Ausschüssen sollen die in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Mitgliedergruppen in dem dort festgelegten Verhältnis vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder des Ausschusses beteiligt werden; die Frauenbeauftragte der Hochschule ist Mitglied dieser Ausschüsse.

Anlage 2:

Auszug aus dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BavVwVfG):

Art. 20

Ausgeschlossene Personen

- (1) ¹In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,
1. wer selbst Beteiligter ist,
 2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist,
 3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
 4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
 5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist,
 6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

²Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. ³Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.
- (3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.
- (4) ¹Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (Art. 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. ²Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. ³Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. ⁴Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (5) ¹Angehörige im Sinn des Absatzes 1 Nrn. 2 und 4 sind:
1. der Verlobte,
 2. der Ehegatte,
 3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,

4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

²Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Art. 21

Besorgnis der Befangenheit

- (1) ¹Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. ²Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.
- (2) Für Mitglieder eines Ausschusses (Art. 88) gilt Art. 20 Abs. 4 entsprechend.